

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Stand 19. Juli 1984

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 400-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 3 werden die Worte § 1579 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2 durch die Worte § 1579 Nr. 2 bis 7 ersetzt.
2. In § 1382 wird
 - a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

(1) *Das Familiengericht stundet auf Antrag eine Ausgleichsforderung, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde. Die sofortige Zahlung würde auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sie die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würde.*
 - b) werden in Absatz 4 die Worte *die Höhe der Verzinsung* ersetzt durch die Worte *Höhe und Fälligkeit der Zinsen*.
3. In § 1573 wird nach Absatz 4 angefügt:

(5) *Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.*
4. In § 1578 Absatz 1 wird
 - a) nach Satz 1 eingefügt:

Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt werden, soweit dies insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe der Billigkeit entspricht.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. § 1579 wird wie folgt gefasst:

§ 1579

Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Berücksichtigung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil

1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,

6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten zur Last fällt oder
7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird nach Abs. 2 angefügt:

(3) *Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, so ist auf Antrag dieses Miteigentümers die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30 b gilt entsprechend. Das Gericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.*

(4) *Durch Anordnungen nach Absatz 2, 3 darf das Verfahren nicht auf mehr als fünf Jahre insgesamt einstweilen eingestellt werden.*

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 1

Der Unterhaltspflichtige kann sich auf Umstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden und durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, nur berufen, soweit dies zu einer wesentlichen Änderung der Unterhaltsverpflichtung führen würde. § 323 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so ist das hierdurch begründete Vertrauen des Berechtigten bei der Entscheidung über die Versagung, Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung des Unterhalts besonders zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder den Unterhalt für Ehegatten betreffen, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind, bleiben unberührt.

§ 2

Tatsachen, die in einem Verfahren auf Unterhalt für einen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.